

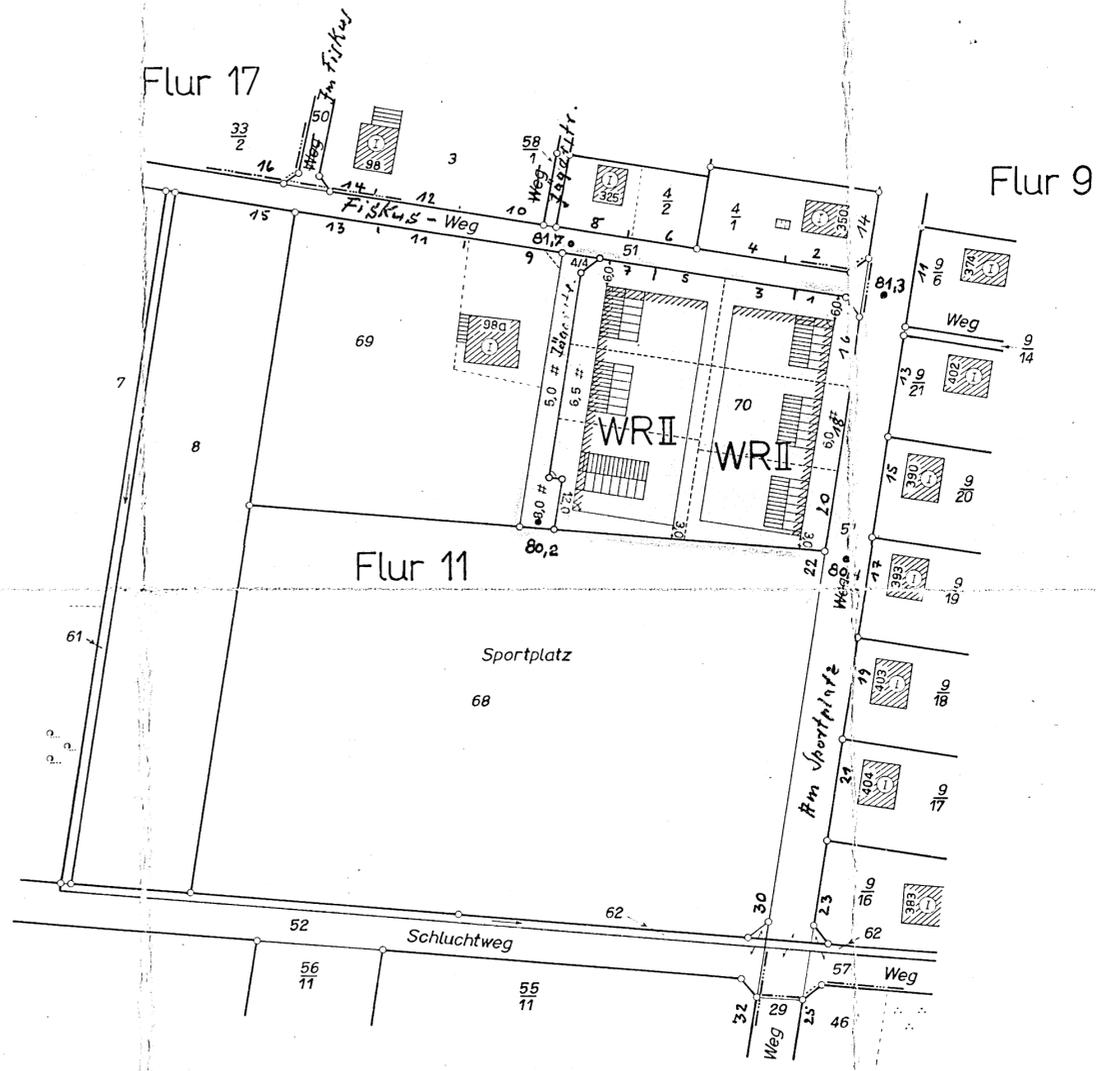
Gemeinde Holsen  
**Bebauungsplan Nr. 2**  
 „Am Sportplatz“  
 Gemarkung Holsen Flur 11  
 Maßstab 1:1000

**Festsetzungen**

	Begrenzungslinien
	Grenze des Plangebietes
	Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche
	Baulinie
	Baugrenze
	Art der baulichen Nutzung WR Reines Wohngebiet, ohne Ausnahme (§ 1 (4) BauNVO)
	Maß der baulichen Nutzung Verbindliche Zahl der Vollgeschosse: II Zulässige Grundflächenzahl: 0,4 Zulässige Geschosflächenzahl: 0,7
	Überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen und Baulinien in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über bauliche und rückwärtige Abstände. Unberührt bleiben die Vorschriften der BauO NW über Abstandsflächen.
	Stellung der baulichen Anlagen Die Hauptbaukörper sind auf der Baulinie in der angegebenen Stellung zu errichten. Die Grundrißgestaltung der eingetragenen Wohngebäude ist nicht verbindlich.
	Öffentl. Verkehrsflächen, Einstellplätze, Garagen Öffentliche Verkehrsfläche Einstellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der BauO NW zu schaffen; sie sind aber nur in dem für das Wohngebiet erforderlichen Umfang zulässig.
	Nutzgärten (Gemüsegartenflächen) sind generell im hinteren Grundstücksteil anzulegen.

	Nebenanlagen
	Nebenanlagen, die der Eigenart des Wohngebietes widersprechen oder das Orts- oder Straßenbild stören, sind unzulässig.
	Baugestaltung
	1. Die Gebäude sind zu verputzen und mit einem hellen Anstrich zu versehen. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Bauform, Baustoff, Putz und Farbe so gestaltet werden, daß das einheitliche Orts- und Straßenbild nicht gestört wird. Die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen und Automaten auf den Wohngrundstücken ist nicht gestattet.
	2. Sämtliche Wohngebäude müssen ein Satteldach mit einer Neigung von 32° bis 35° erhalten. Für die Dachhaut sind dunkelbraun getönte Dachpfannen zu verwenden.
	Grünanlagen und Gartengestaltung
	Private Grünflächen Die zwischen Straße und Baulinie gelegenen Grundstücksflächen sind zur Erreichung eines harmonischen Straßenbildes innerhalb eines Jahres nach der Schlußabnahme für das jeweilige Gebäude als Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie sind überwiegend als Rasenfläche auszubilden und dürfen an den städtischen Grundstücksgrenzen keinen Abschluß durch Zäune oder Hecken erhalten, damit sie höhengleich ineinander übergehen. Die Bepflanzung der Vorgärten hat mit geeigneten Pflanzenarten zu erfolgen. Stark wachsende Bäume und Gehölze dürfen nur an exponierten Stellen gepflanzt werden. Die einzelnen Vorgärten dürfen in ihrer ganzen Fläche nicht bepflanzt werden. Einfriedigungen aus Beton-, Holz-, Eisenmaterialien und dergl. als Abgrenzung der Vorgärten zur Straße hin sind unzulässig. Die Vorgartenflächen sind zur Straße hin durch einen Rasenkantenstein (6 - 8 cm dick) und einer lebenden Hecke, die auf eine Höhe von 60 - 80 cm zu halten ist, abzugrenzen.

I. Ausfertigung



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom 17. Sep. 1964 bis 6. Okt. 1964 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 3. Okt. 1964 öffentlich aus.

Ennigloh/Holsen, den 11. Dez. 1964  
 Der Gemeindevorstand  
 - Amtsdirektor  
 Der Bürgermeister

<p><b>Erläuterungen</b></p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>Vorhandene Wohngebäude</td> <td></td> <td>Flurgrenze</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Vorhandene Wirtschaftsgebäude</td> <td></td> <td>Eigentumsgrenze</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Geschoszahl</td> <td></td> <td>Flurstücksgrenze</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hausnummer</td> <td></td> <td>Geplante Flurstücksgrenze</td> </tr> </table>			Vorhandene Wohngebäude		Flurgrenze		Vorhandene Wirtschaftsgebäude		Eigentumsgrenze		Geschoszahl		Flurstücksgrenze		Hausnummer		Geplante Flurstücksgrenze	<p><b>Bescheinigungen</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 26. Aug. 1963 Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt Im Auftrage Kreisdirektor</td> <td>Dieser Plan ist als Entwurf gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. IS. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 16. 5. 1963 aufgestellt worden. Ennigloh, den 7. 8. 1963 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister</td> <td>Dieser Plan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 bis 24. 3. 1964 öffentlich ausgetragen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 27. 4. 1963 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ennigloh, den 31. 3. 1964 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister</td> <td>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW 167) vom Rat der Gemeinde am 30. 4. 1964 beschlossen worden. Ennigloh, den 30. 4. 1964 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister</td> <td>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24. 6. 64 genehmigt worden. Detmold, den 24. Juni 1964 Der Regierungspräsident Im Auftrage Beimold</td> <td>Dieser genehmigte Plan einschließlich der Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 64 bis öffentlich ausgetragen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.</td> </tr> </table>		Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 26. Aug. 1963 Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt Im Auftrage Kreisdirektor	Dieser Plan ist als Entwurf gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. IS. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 16. 5. 1963 aufgestellt worden. Ennigloh, den 7. 8. 1963 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister	Dieser Plan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 bis 24. 3. 1964 öffentlich ausgetragen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 27. 4. 1963 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ennigloh, den 31. 3. 1964 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW 167) vom Rat der Gemeinde am 30. 4. 1964 beschlossen worden. Ennigloh, den 30. 4. 1964 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24. 6. 64 genehmigt worden. Detmold, den 24. Juni 1964 Der Regierungspräsident Im Auftrage Beimold	Dieser genehmigte Plan einschließlich der Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 64 bis öffentlich ausgetragen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.
	Vorhandene Wohngebäude		Flurgrenze																						
	Vorhandene Wirtschaftsgebäude		Eigentumsgrenze																						
	Geschoszahl		Flurstücksgrenze																						
	Hausnummer		Geplante Flurstücksgrenze																						
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 26. Aug. 1963 Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt Im Auftrage Kreisdirektor	Dieser Plan ist als Entwurf gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. IS. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 16. 5. 1963 aufgestellt worden. Ennigloh, den 7. 8. 1963 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister	Dieser Plan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 bis 24. 3. 1964 öffentlich ausgetragen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 27. 4. 1963 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ennigloh, den 31. 3. 1964 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW 167) vom Rat der Gemeinde am 30. 4. 1964 beschlossen worden. Ennigloh, den 30. 4. 1964 Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24. 6. 64 genehmigt worden. Detmold, den 24. Juni 1964 Der Regierungspräsident Im Auftrage Beimold	Dieser genehmigte Plan einschließlich der Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 64 bis öffentlich ausgetragen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.																				